Item es soll auch kein Burger noch Inwohner
seine Tochter noch Dienstmagd noch Gesellen
Jemand Dank noch Gelt schuldig machen
bey Vermeidung Straff. Wann sich die
Burger oder Inwohner oder yemand
Jemands in dem Gelten Tag. das ist
Montags Dienstags oder Donnerstags
nach 8 Uhr mit Jemand
beraiten werden, so solle denselben
Niemand etwas schuldig sein, sy sollen
sein zu Straff gehalten. Es soll auch
kein fremder Knecht Jahrmarkts halb
in der nechsten 8 Tagen herkommen,
sollen zu keiner Burgerlichen Arbeit
gedingt, und die Statt Thor Baumen
verschlossen werden. Desgleichen sollen die nechsten 8 Tag
nach Jahrmarkts niemand kein Gut
verkaufen noch zu Thun geben,
sondern lassen werden.

Mittwochen 2 Jahrtag Marti
Anno 1619

Nota die Rat: Also sein durch die Fürnamen und Weisen
Burgermeister Rotenmeister Burger-
meister, Frauenpflegen Handwerk
tags Rhat: Vogten, Spitals Pfleger, Ehegerichts
sind: ist beroffen Heimlicher Cammer und Statt
worden. Knechten, Zunftmeister, Zunftmeister
Zunft als Gerichten Schaffner Weinmeister
Kellermeister Salzmeister und Baumeister
Statt worden.